

|                  |                                |                       |           |
|------------------|--------------------------------|-----------------------|-----------|
| Sachbearbeitung  | ZSD/HF - Haushalt und Finanzen |                       |           |
| Datum            | 10.02.2022                     |                       |           |
| Geschäftszeichen | ZSD/HF                         |                       |           |
| Beschlussorgan   | Hauptausschuss                 | Sitzung am 24.03.2022 | TOP       |
| Behandlung       | öffentlich                     |                       | GD 071/22 |

---

Betreff: Ermächtigungsüberträge 2021 nach 2022 im Finanzhaushalt

Anlagen: Übersicht Ermächtigungsüberträge 2021 nach 2022 im Finanzhaushalt

### Antrag:

1. Der Übertragung von Planansätzen für investive Einzahlungen aus dem Finanzhaushalt 2021 in das Haushaltsjahr 2022 als Ermächtigungsüberträge für Einzahlungen in Höhe von 584.800 EUR wird zugestimmt (siehe Anlage 1).
2. Der Übertragung von Planansätzen für Auszahlungen aus dem Finanzhaushalt 2021 in das Haushaltsjahr 2022 als Ermächtigungsüberträge für Auszahlungen in Höhe von 28.192.350 EUR wird zugestimmt (siehe Anlage 1).
3. Die Neuveranschlagung von nicht verbrauchten Planansätzen für Investitionen im Finanzhaushalt 2021 - für die kein Ermächtigungsübertrag nach 2022 gebildet wird - in Höhe von 6,9 Mio. EUR im Haushaltsplan 2023 ff. wird zur Kenntnis genommen.

Thomas Eppler

---

|   |  |
|---|--|
| Zur Mitzeichnung an:  | Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats: |
| BM 1, BM 2, BM 3, BS, C 2, C 3, GM, OB, RPA, VGV, ZSD/SB, ZSD/T | Eingang OB/G _____                                     |
| _____   | Versand an GR _____                                    |
| _____   | Niederschrift § _____                                  |
| _____   | Anlage Nr. _____                                       |

## Sachdarstellung:

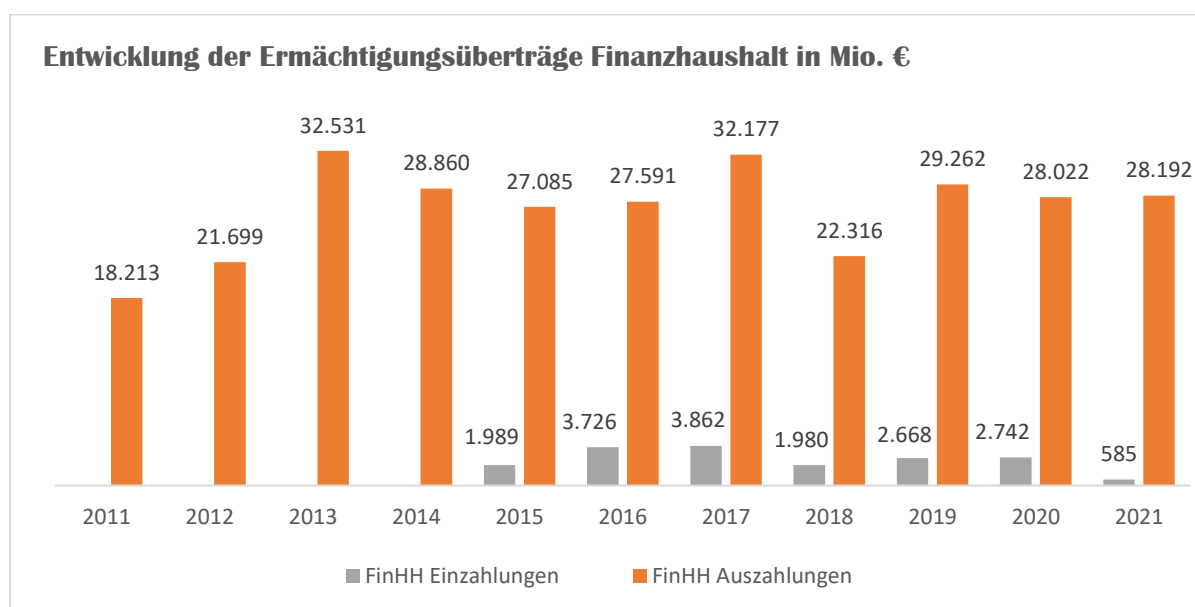
Nach § 21 Abs. 1 GemHVO bleiben die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie die Ansätze für zweckgebundenen investive Einzahlungen, deren Eingang sicher ist, bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Eine Verpflichtung zur Bildung von Ermächtigungsüberträgen für nicht verbrauchte Planansätze des Finanzhaushalts für Investitionen in das Folgejahr besteht nicht. Sofern im folgenden Haushaltsjahr ausreichend Planansätze für die Weiterführung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, können nicht verbrauchte Planansätze im kommenden Haushaltsplan und der Mittelfristigen Finanzplanung neu veranschlagt werden.

Die Bildung von Ermächtigungsüberträgen beeinflusst das Ergebnis des Haushaltsjahres, in dem sie gebildet werden nicht. **Die Ermächtigungsüberträge für investive Auszahlungen erhöhen jedoch den im Finanzhaushalt des Folgejahres für investive Auszahlungen zur Verfügung stehenden Betrag und stellen deshalb eine "Belastung" des Folgejahres dar.** Für Ermächtigungsüberträge für investive Einzahlungen gilt das gleiche in umgekehrter Weise.

### Entwicklung der Ermächtigungsüberträge:

Die Ermächtigungsüberträge haben sich in den vergangenen Jahren seit 2011 (Umstellung auf das NKHR) wie folgt entwickelt:



Das Regierungspräsidium Tübingen hat im Haushaltserlass 2022 erneut das hohe Investitionsvolumen und die hohen Ermächtigungsüberträge der Stadt Ulm kritisch angemerkt.

### Auszug aus Haushaltserlass des RP Tübingen vom 25.02.2022:

*"Auch im diesjährigen Haushaltsplan weist die Stadt Ulm wieder ein Investitionsprogramm in Rekordhöhe aus. Das vierjährige Investitionsprogramm der Jahre 2022 bis 2025 umfasst ein Volumen von 492 Mio. € und hat sich gegenüber dem Investitionsprogramm aus dem Haushalt 2021 um rd. 65 Mio. € erhöht. [...] Bereits seit Jahren*

erhöht die Stadt Ulm ihr Investitions-programm regelmäßig im Rahmen der Haushaltsplanung. Dass das jährliche Investitionsvolumen schon seit Jahren zu hoch ausfällt, zeigt sich auch an den hohen Ermächtigungsüberträgen, die in jedem Haushaltsjahr gebildet werden.

Im Rahmen der jährlichen Haushaltsgenehmigung hat das Regierungspräsidium die Stadt Ulm wiederholt darauf hingewiesen, dass durch die hohen Investitionen erhebliche Belastungen auf den Haushalt der Stadt Ulm zukommen werden, nicht nur in Form von Folgekosten und Abschreibungen, die den Ausgleich des Ergebnishaushaltes erheblich erschweren, sondern auch in Form von Zahlungsmitteln, die die Stadt zur Finanzierung dieser Investitionen bereitstellen muss. [...] Nach der vorgelegten Haushalts- und Finanzplanung des Haushalts 2022 sind für die Jahre 2022 bis 2025 Nettokreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 115,5 Mio. € geplant. Sollte das vorliegende Investitionsprogramm planmäßig umgesetzt werden, würde sich der Schuldenstand des Kernhaushalts von derzeit rd. 95 Mio. € zum 01.01.2022 bis Ende des Jahres 2025 auf rd. 211 Mio. € erhöhen und damit mehr als verdoppeln. [...]

Vor diesem Hintergrund muss das Regierungspräsidium das von der Stadt Ulm geplante Investitionsprogramm und die dazu erforderlichen Kreditaufnahmen erneut ernsthaft in Frage stellen. [...] Das Regierungspräsidium fordert die Stadt Ulm außerdem auf, ihr Investitionsprogramm und den damit verbundenen Kreditbedarf im Zuge der Aufstellung des Haushaltsplans 2023 auf ein maßvolles und leistbares Volumen zu reduzieren."

Um die Ermächtigungsüberträge dauerhaft auf ein realistisches Niveau zu begrenzen, wurde zum Jahresabschluss 2020 folgende Voraussetzungen für die Bildung der Ermächtigungsüberträge in Abstimmung mit den Fach-/Bereichen festgelegt:

- Sind im Haushaltsplan des laufenden Jahrs Finanzmittel veranschlagt, werden die Ermächtigungsüberträge des Vorjahrs nur dann übertragen, wenn der Mittelabfluss der Ansatzmittel sowie der Ermächtigungsüberträge nachvollziehbar belegt werden kann, also der Ansatz des laufenden Jahrs ohne den Ermächtigungsübertrag nicht ausreichend sein würde. Nicht übertragene Mittel sind bei Bedarf in künftigen Haushaltsjahren neu zu veranschlagen.
- Ist kein Ansatz im laufenden Jahr vorhanden, werden die Restmittel des Vorjahrs nur in der Höhe des tatsächlichen nachgewiesenen Mittelabflusses im laufenden Jahr übertragen. Die nicht übertragenen Mittel sind bei Bedarf in künftigen Haushaltsjahren neu zu veranschlagen.
- Ermächtigungsüberträge für einen anderen Zweck - als bisher veranschlagt - werden nicht übertragen.

Diese Voraussetzungen gelten auch für den Jahresabschluss 2021 weiter.

#### 1. Ermächtigungsüberträge von 2021 nach 2022

Folgende Planansätze für investive Einzahlungen im Finanzhaushalt 2021 werden als Ermächtigungsübertrag in das Haushaltsjahr 2022 übertragen:

|                                  | Einzahlungen<br>T € |
|----------------------------------|---------------------|
| Investitionszuwendungen vom Land | 585                 |
| <b>Gesamtsumme</b>               | <b>585</b>          |

Folgende Planansätze für investive Auszahlungen im Finanzhaushalt 2021 werden als Ermächtigungsübertrag in das Haushaltsjahr 2022 übertragen:

|   | Auszahlungen<br>T € | Übertrag Vorjahr<br>T € |
|---|---------------------|-------------------------|
| Baumaßnahmen  | 10.973              | 9.823                   |
| Erwerb von beweglichem Sachvermögen und immateriellen Vermögensgegenständen | 2.713               | 2.651                   |
| Investitionsfördermaßnahmen   | 2.276               | 2.051                   |
| Erwerb von Finanzvermögen   | 12.230              | 13.500                  |
| <b>Gesamtsumme</b>  | <b>28.192</b>       | <b>28.024</b>           |

Im Vergleich zum Jahresabschluss 2020 haben sich die Ermächtigungsüberträge für Auszahlungen insgesamt um rd. 0,2 Mio. € von 28,0 Mio. € auf 28,2 Mio. € erhöht. Die Ermächtigungsüberträge für Baumaßnahmen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 1,15 Mio. € erhöht. Gleichzeitig sind auch die Ermächtigungsüberträge bei den Investitionsfördermaßnahmen sowie dem Erwerb von beweglichem Sachvermögen und immateriellen Vermögensgegenständen um 62 T€ bzw. 225 T€ gestiegen. Die Überträge beim Erwerb von Finanzvermögen konnten im Vergleich zum Vorjahr hingegen um insgesamt 1,3 Mio. € reduziert werden.

Eine detaillierte Zusammenstellung der Ermächtigungsüberträge für investive Einzahlungen und Auszahlungen ist in Anlage 1 dargestellt.

## 2. Neuveranschlagung von Planansätzen im Haushaltplan 2021 und Mittelfristigen Finanzplanung

Folgende nicht verbrauchte Planansätze im Finanzhaushalt 2021 für investive Auszahlungen werden im Haushaltsplan 2022 und der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2026 neu veranschlagt:

|   | Auszahlungen<br>T € |
|---|---------------------|
| Baumaßnahmen  | 4.626               |
| Erwerb von beweglichem Sachvermögen und immateriellen Vermögensgegenständen | 1.045               |
| Investitionsfördermaßnahmen   | 1.199               |
| <b>Gesamtsumme</b>  | <b>6.870</b>        |

## 3. Mittelabfluss 2021 und Übertragung Kreditermächtigung

Zur Finanzierung der Investitionen in 2021 waren Kreditaufnahmen in Höhe von 33,5 Mio. € vorgesehen. Die Aufnahme eines Darlehens aus den vorhandenen Kreditermächtigungen für das Jahr 2021 war allerdings nicht erforderlich. Grund hierfür war neben der positiven Entwicklung im Ergebnishaushalt vor allem der relativ geringe Mittelabfluss im Finanzhaushalt.

## Übersicht Mittelabfluss im Finanzhaushalt 2021

|  |                     |
|--|---------------------|
| ➤ <b>Verfügbare Mittel für Investitionen</b> 2021 gesamt | <b>150,7 Mio. €</b> |
| <i>davon Planansatz 2021:</i>                            | <i>122,7 Mio. €</i> |
| <i>davon Ermächtigungsüberträge aus 2020:</i>            | <i>28,0 Mio. €</i>  |
| ➤ <b>Rechnungsergebnis 2021</b> – abgeflossene Mittel:   | <b>94,1 Mio. €</b>  |
| ➤ <b>Nicht abgeflossene Mittel</b> Stand 31.12.2021      | <b>56,6 Mio. €</b>  |
| ➤ Planansätze 2021, in 2022 ff. neu veranschlagt wurden: | <b>11,2 Mio. €</b>  |
| ➤ <b>Verfügbare Mittel</b> Stand 31.12.2021              | <b>45,4 Mio. €</b>  |
| <b>Ermächtigungsüberträge nach 2022</b>                  | <b>28,2 Mio. €</b>  |
| <b>neu zu veranschlagen 2023 ff.</b>                     | <b>6,9 Mio. €</b>   |

Unter Berücksichtigung der Ermächtigungsüberträge aus 2020 in Höhe von 28 Mio. € standen im Jahr 2021 verfügbare Mittel für Investitionsauszahlungen in Höhe von rd. 150,7 Mio. € zur Verfügung. Von den verfügbaren Mitteln sind insgesamt rd. 94,1 Mio. € abgeflossen. Daneben wurden im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2022 Planansätze aus 2021 in Höhe von 11,2 Mio. € in den Jahren 2022 ff. neu veranschlagt. Von den verbleibenden Mitteln, die für Investitionsauszahlungen zur Verfügung stehen, in Höhe von 51,8 Mio. € werden rd. 28,2 Mio. € ins Haushaltsjahr 2022 übertragen. Weitere rd. 6,9 Mio. € werden voraussichtlich in den Jahren 2023 ff. neu veranschlagt. Durch die Neuveranschlagung und Übertragung der Ansätze verschiebt sich der Mittelabfluss und die Belastung in die kommenden Haushaltsjahre.

Die Übertragung der oben dargestellten **Ermächtigungsüberträge** vom Finanzhaushalt 2021 in den Finanzhaushalt 2022 führt zu einer zusätzlichen Belastung des Finanzhaushalts 2022 in Höhe von rd. **27,6 Mio. €**. Der Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit in 2022 (Investitionsauszahlungen 128,4 Mio. € abzgl. investive Einzahlungen 44,2 Mio. €) von **84,2 Mio. €** wird dadurch auf **111,8 Mio. €** erhöht.

Um die Finanzierung der Ermächtigungsüberträge in 2022 gewährleisten zu können, muss bei einem vollständigen Mittelabfluss auch die Kreditermächtigung aus 2021 in Anspruch genommen werden. Diese gilt gem. § 87 Abs. 3 GemO weiter, bis der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 genehmigt wurde. Das Regierungspräsidium Tübingen weist im Haushaltserlass für das Jahr 2022 jedoch daraufhin, dass die Kreditermächtigung in Höhe von 11.186.700 € nicht mehr in Anspruch genommen werden darf, da in diesem Umfang Ansätze aus dem Jahr 2021 im Haushalt 2022 neu veranschlagt wurden. Eine Inanspruchnahme ist daher nur noch in Höhe von 22.313.300 € zulässig.

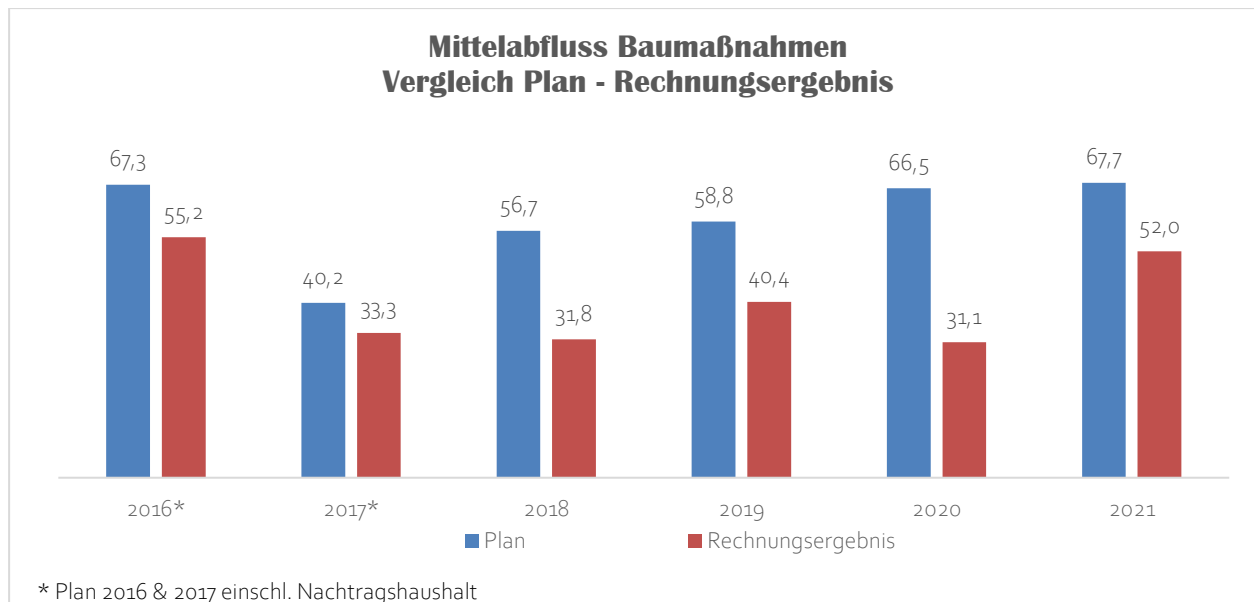
#### 4. Fazit und Ausblick

Im Haushalt 2022 sind rd. 128,4 Mio. € für Investitionen veranschlagt. Zusammen mit den Ermächtigungsüberträgen aus 2021 i.H. v. rd. 28,2 Mio. € steht im Jahr 2022 ein **Investitionsvolumen von rd. 156,6 Mio. € zur Verfügung**.

Das **Investitionsvolumen der Baumaßnahmen** erhöht sich durch die Ermächtigungsüberträge vom

ohnehin hohen Niveau von **78,4 Mio € um 11 Mio € auf 89,4 Mio. €.**

Vergleicht man diesen Wert mit den Rechnungsergebnissen der Baumaßnahmen in den vergangenen Jahren, ist absehbar, dass die Abarbeitung dieses Volumens für die Verwaltung in 2022 trotz größter Bemühungen und Anstrengungen - wie bereits in den Vorjahren - **nicht realistisch** ist.



Um sicherzustellen, dass der städtische Haushalt auch in den kommenden Jahren weiterhin genehmigungsfähig ist, ist es erforderlich, das Investitionsvolumen und die hierfür erforderlichen Kreditaufnahmen zur Haushaltsplanung 2023 nochmals kritisch zu hinterfragen und - wie vom Regierungspräsidium Tübingen - gefordert auf ein maßvolles und leistbares Volumen zu reduzieren. Sollten die Kreditverpflichtungen in den kommenden Haushaltsjahren nicht im Einklang mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Ulm im Einklang stehen, behält sich das Regierungspräsidium Tübingen vor, die vorgesehenen Kreditaufnahmen in den jeweiligen Haushaltsjahren zu kürzen.